

- ihre Schwere bewältigende gesellschaftliche Veränderungen vorausgesetzt  
— von der Anwendung des § 25 nicht ausgenommen.
- Im Zusammenhang mit der allgemeinen Geltung des § 25 ist auf eine Reihe weiterer Bestimmungen zu verweisen, die für das Absehen auf Grund des Verhaltens des Täters nach der Tat spezielle, das Prinzip der Ziff. 1 gewissermaßen konkretisierende Kriterien festlegen:
- Rücktritt von Vorbereitung und Versuch und tätige Reue gem. § 21 Abs. 5. Hier genügt das in Abs. 5 gekennzeichnete Verhalten auch ohne darüber hinausgehende Bemühungen des Täters zur Wiedergutmachung und Bewährung. Hinsichtlich der mit dieser Handlung nach anderen Tatbeständen bereits vollendeten Straftat müssen die weitergehenden Voraussetzungen von Ziff. 1. vorliegen, um auch ihretwegen von Maßnahmen abzusehen. Entsprechendes gilt für § 189 über die tätige Reue nach Brahdstiftung
  - absehen von Strafe gem. § 111 Abs. 1 bei Verbrechen gegen die DDR, das wegen deren hochgradiger Gesellschaftsgefährlichkeit an bestimmte Mindestvoraussetzungen gebunden und auch nicht zwingend vorgeschrieben ist
  - absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gem. § 226 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und § 232 Ziff. 1 im Falle unterlassener Anzeige sowie der fälschen Aussage oder fälschen Versicherung zum Zwecke des Beweises. Auch hier sind die der Spezifik dieser Delikte entsprechenden Mindestanforderungen bestimmt, denen das Wiedergutmachungsbemühen des Täters genügen muß, damit von strafrechtlichen Maßnahmen abgesehen werden kann. Entspricht das Wiedergutmachungsbemühen des Gesetzesverletzers jedoch den weitergehenden Anforderungen des § 25 Ziff. 1, so ist nach diesem obligatorisch von strafrechtlichen Maßnahmen abzusehen. (Vgl. als weitere Fälle § 88 Abs. 2, § 99 Abs. 4, § 227 Abs. 2, § 237 Abs. 2.)
4. Mit der Anwendung des § 25 (wie auch aller anderen speziellen Normen über das Absehen von strafrechtlichen Maßnahmen) sind die **Schuld und strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten ausdrücklich festzustellen** und in der Entscheidung die Gründe für das Absehen darzulegen. Das gilt entsprechend auch für die Entscheidung des Staatsanwaltes gem. § 148 Abs. 1 Ziff. 3 StPO.

## § 26

### Maßnahmen zur Verhütung weiterer Straftaten

**Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, in deren Verantwortungsbereich eine Straftat begangen wurde oder der Täter arbeitet, haben in enger Zusammenarbeit mit den Werkträgern, ihren Kollektiven und Organisationen Maßnahmen zu beraten und durchzuführen, um Ursachen und Bedin-**